

Bei Badewannen muß das Zuleitungsrohr über dem höchsten Wasserstande des Badewassers endigen, oder es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß ein Zurücktreten des Badewassers in die Trinkwasserleitung ausgeschlossen ist.

Regenrohre.

§ 14. Das von Dächern, von Gesimsen mit mehr als 30 cm Ausladung, von Erfern, Balkonen, Vordächern u. s. w., welche vor die Straßenfluchtlinie treten, abfließende Regenwasser muß in Dachrinnen aufgefangen und in geschlossenen Fallrohren zum Erdboden herabgeführt werden. Kein an der Straße stehendes Gebäude darf eine Dachtraufe haben.

Für Regenfallrohre auf Höfen, die an die Kanalisation angeschlossen werden sollen, kann jederzeit vom Magistrat die Einschaltung eines Sinkkastens vorgeschrieben werden, welcher die Entfernung der von den Dächern abespülten Sinkstoffe gestattet (z. B. bei Holzzementdächern oder bei schlechten Schieferdächern).

Ableitung des Regenwassers von Höfen.

§ 15. Bei Höfen, von denen das Regenwasser in das städtische Kanalnetz abgeleitet werden soll, darf dies nur durch Einläufe mit Schlammfang (Sinkkasten) erfolgen. Die Sinkkästen sind wasserdicht herzustellen, die kleinste Lichtweite darf nicht unter 30 cm betragen. Der Wasserpiegel muß mindestens 80 cm über der Sohle des Sinkkastens und mindestens 1 m unter Sinkkastenoberfläche im Freien bezw. 50 cm in geschlossenen Räumen liegen. Der Abfluß ist durch einen Wassererschluß zu vermitteln. Die Abdeckung der Sinkkästen muß durch einen Krost, dessen Stäbe nicht mehr als 1 cm von einander entfernt sind, erfolgen.

Lüftung.

§ 16. Jede Hausleitung ist ausreichend zu lüften. Zu dem Zwecke ist jedes Fallrohr mit durchaus dichten Fugen herzustellen und möglichst ohne Krümmung in derselben Weite und aus demselben Material bis über das Dach hinauszuführen und hier mit einem Hut zu versehen. 1 $\frac{1}{2}$ m oberhalb des letzten Anschlusses kann das Entlüftungsrohr in einen hier beginnenden gemauerten Entlüftungskanal eingeführt werden.

Münden in ein Fallrohr Anschlüsse von mehr als einem Geschoß, so ist bei Neuanlagen zur Entlüftung der Fallrohrleitungen unterhalb des untersten Zulaufs ein Entlüftungsrohr von mindestens 4 cm lichter Weite von dem Abfallrohr abzuzweigen, über das Dach hinauszuführen und hier gleichfalls mit einem Hut zu versehen. An dieses Entlüftungsrohr müssen die Scheitel sämtlicher zugehöriger Krümmen der Geruchverschlüsse angeschlossen werden. Die gleiche Entlüftung wird für Abortleitungen empfohlen.

Die Lüftungsröhren müssen möglichst senkrecht geführt werden. Horizontale Lüftungsleitungen sind unzulässig. Der Winkel gegen die Lotrechte soll nicht mehr als 45° betragen.

Die Wandstärke dieser Röhren darf nicht unter 2 mm betragen.

Zugänglichkeit einzelner Teile der Anlage, Revisionskästen.

§ 17. Die ganze Entwässerungsanlage muß möglichst überall leicht zugänglich sein.

In das Hausableitungsrohr ist für jedes anzuschließende Grundstück ein leicht zugänglicher Revisionskasten einzubauen. Dieser Kasten darf, wenn Straßen- und Gebäudeflußt zusammenfallen, bis zu 1 $\frac{1}{2}$ m hinter der Bauflucht angebracht werden.

Wenn Straßen- und Gebäudeflußt mehr als 1 m von einander ab, so muß der Revisionskasten zwischen beiden Fluchten angeordnet werden. Sind Vorgärten vorhanden, so kann der Revisionskasten hinter der Hausfrontmauer zugelassen werden.

In jedem Falle muß um den Kasten ein der Tiefe entsprechender geräumiger Schacht angeordnet werden, um eine gute Zugänglichkeit des Revisionskastens zu ermöglichen.

Überhaupt müssen bei gedeckt liegenden Leitungen alle zur Prüfung, Unterhaltung und Reinigung der Anlage dienenden Einrichtungen in gemauerten, leicht zugänglichen Schächten angebracht werden.

Sämtliche Schächte müssen in der Höhe der Oberfläche mit abnehmbaren Deckeln dicht und standfester abgedeckt sein.